

Die Revision des chinesischen Gesellschaftsrechts in 2013: „Fünf Keine“ zur Erhöhung der Attraktivität von GmbH und AG oder Spiel mit dem Vertrauen des Rechtsverkehrs?

Knut Benjamin Pißler¹

I. Einleitung

Der Ständige Ausschuss des 12. Nationalen Volkskongresses hat auf seiner 6. Sitzung am 28.12.2013 die Revision des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“² (GesG) beschlossen.³ Es handelt sich um die vierte Revision⁴ seit das Gesetz in 1993 verabschiedet worden war (GesG 1993).⁵ Die letzte Änderung datiert auf 2005 (GesG 2005).⁶

Anders als bei den Revisionen zuvor, wurde das Gesetz nicht durch einen Beschluss geändert, der allein das Gesellschaftsgesetz zum Gegenstand hatte. Vielmehr hat der Ständige Ausschuss die Änderungen zusammen mit insgesamt sieben Gesetzen beschlossen.⁷

Die Änderungen sind am 1.3.2014 in Kraft getreten.

II. Überblick über die Änderungen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die Änderungen gegeben, mit denen fünf bisher geltende Vorgaben des chinesischen Gesellschaftsrechts abgeschafft wurden.

1. Grundsätzlich keine Mindestkapitalanforderungen

Die Mindestkapitalanforderungen („registriertes Kapital“⁸) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG) waren bereits durch die Revision des Gesellschaftsgesetzes in 2005 gelockert worden.⁹ Sie betragen seitdem

- für Gesellschaften mit beschränkter Haftung RMB 30.000 Yuan, § 26 Abs. 2 GesG 2005;
- für Ein-Mann-Gesellschaften mit beschränkter Haftung RMB 100.000 Yuan, § 59 Abs. 1 GesG 2005;
- für (nicht börsennotierte¹⁰) Aktiengesellschaften RMB 5 Mio. Yuan, § 81 Abs. 3 GesG 2005.

Diese Vorgaben wurden mit der jüngsten Revision ersatzlos gestrichen.

Geblieben ist die allgemeine Vorgabe für juristische Personen gemäß § 37 Nr. 2 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“¹¹, dass diese „das notwendige Vermögen oder die notwendigen Regelaufwendungen“¹² haben. Außerdem sieht

¹ Priv.-Doz. Dr. iur. Knut B. Pißler, M.A. (Sinologie), ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de).

² [中华人民共和国公司法].

³ Eine chinesisch-deutsche Fassung des revidierten Gesetzes wird in einem der kommenden Hefte dieser Zeitschrift abgedruckt.

⁴ Neben der Revision in 2005 waren kleinere Änderungen in 1999 und 2004 vorgenommen worden.

⁵ Deutsche Übersetzung in: Matthias Steinmann/Martin Thümmel/ZHANG Xuan, Kapitalgesellschaften in China – das neue Gesellschaftsgesetz: Einführung und Übersetzung, Hamburg 1994, S. 100 ff.

⁶ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

⁷ Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Revision von sieben Gesetzen wie etwa des „Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Meeresumwelt“ [全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国海洋环境保护法》等七部法律的决定] vom 28.12.2013; abgedruckt in: Volkszeitung [人民日报] vom 29.12.2013, S. 3.

⁸ Chin. „注册资本“.

⁹ Gemäß dem GesG 1993 waren die Mindestkapitalanforderungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Industriesektor festgelegt, in dem die betreffende Gesellschaft tätig ist, betrug jedoch (für wissenschaftlich-technischen Entwicklungs-, Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaften) mindestens RMB 100.000 Yuan, § 23 GesG 1993. Für die Aktiengesellschaft war ein Grundkapital von mindestens RMB 10 Mio. Yuan festgeschrieben; für börsennotierte Aktiengesellschaften RMB 50 Mio. Yuan, §§ 78 Abs. 2, 152 Nr. 2 GesG 1993.

¹⁰ Für börsennotierte Aktiengesellschaften galt und gilt unverändert die Vorgabe des § 50 Wertpapiergesetz [中华人民共和国证券法] vom 29.12.1998 in der Fassung vom 29.6.2013 (chinesisch-deutsch in der insoweit unveränderten Fassung vom 27.10.2005 in: ZChinR 2006, S. 86 ff.), wonach das Grundkapital einer Aktiengesellschaft für die Beantragung der Börsenzulassung RMB 30 Mio. Yuan betragen muss.

¹¹ [中华人民共和国民法通则] vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009; deutsch in der Fassung vom 12.4.1986 in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

¹² Chin. „有必要的财产或者经费“. Dabei ist freilich offen, ob diese allgemeine Voraussetzung für juristische Personen von den Registrierungsbehörden (und ggf. den Genehmigungsbehörden) dazu genutzt werden

das revidierte Gesellschaftsgesetz vor, dass Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Beschlüsse des Staatsrats etwas anderes zu Mindestbeträgen des (tatsächlich geleisteten¹³ oder) registrierten Kapitals bestimmen können, §§ 26 Abs. 2, 80 Abs. 3 GesG 2013.

2. Keine Bargeldeinlagen erforderlich

Auch die Vorgaben zu Sacheinlagen bei der Errichtung einer GmbH¹⁴ hatten mit der Revision des Gesellschaftsgesetzes im Jahr 2005 bereits eine Liberalisierung erfahren.¹⁵ Bis dahin galt nach § 24 Abs. 2 GesG 1993, dass der Betrag der als Einlagen dienenden „industriellen Eigentumsrechte“¹⁶ und „nicht patentierten Techniken“¹⁷ 20 % des registrierten Kapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht überschreiten darf.

§ 27 Abs. 3 GesG 2005 verlangte (nur noch), dass der von der Gesamtheit der Gesellschafter in Geld einzuzahlende Betrag mindestens 30 % des registrierten Kapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betragen muss.

Mit der Revision in 2013 ist auch dieses Erfordernis weggefallen.

3. Grundsätzlich keine Vorgaben für die Einzahlung der Einlagen

Das Gesellschaftsgesetz aus 1993 verlangte, dass Gesellschafter einer GmbH ihre Einlagen bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft voll einzahlen.¹⁸ Nach der Revision des Gesetzes im Jahr 2005 wurde Gesellschaftern gestattet, bis zur Errichtung der Gesellschaft einen Teilbetrag ihrer Einlagen zu leisten, wobei die von der Gesamtheit der Gesellschafter geleistete erste Einzahlung der Einlagen nicht unter 20 % des registrierten Kapitals und nicht unter dem gesetzlich bestimmten Mindestbetrag des registrierten Kapitals liegen durfte. Außerdem musste die restliche Einlage innerhalb

von zwei Jahren nach Gründung der Gesellschaft voll eingezahlt werden.¹⁹

Aus dem 2013 revidierten Gesellschaftsgesetz sind diese Vorgaben gestrichen worden. Allerdings gilt auch hier § 26 Abs. 2 GesG 2013, wonach Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Beschlüsse des Staatsrats zu Mindestbeträgen des „tatsächlich geleisteten Kapitals“²⁰ etwas anderes bestimmen können.

Für die AG ist zu beachten, dass das chinesische Gesellschaftsrecht zwischen der so genannten Einheitsgründung²¹ (bei der die Gründer alle Aktien übernehmen) und der so genannten Stufengründung²² (bei der ein Teil der Aktien noch vor der Gründung ausgegeben wird) unterscheidet.²³ Für die Einheitsgründung sah das Gesellschaftsgesetz aus 1993 vor, dass die Gründer die Einlagen für die von ihnen übernommenen Aktien vor der Errichtung voll einzahlen mussten.²⁴ Die Revision in 2005 hatte diese Vorgaben parallel zu denen der GmbH erleichtert.²⁵ Das nunmehr geltende Gesellschaftsgesetz hält auch diese Vorgaben nicht mehr aufrecht und schreibt nur noch vor, dass vor Leistung aller Einlagen keine weiteren Aktien eingeworben werden dürfen.²⁶ Für die Stufengründung ist vorgesehen, dass die Gründer (grundsätzlich²⁷) mindestens 35 % aller Aktien der Gesellschaft übernehmen.²⁸

4. Keine Verifizierung der Kapitaleinlagen

Bislang wurde für die GmbH und die AG gefordert, dass die Leistung der Einlagen der Gesellschafter bzw. der Aktionäre von einem „Organ zur Überprüfung des Kapitals“ geprüft wird, und dass dieses „Organ“ einen Nachweis der Überprüfung des Kapitals ausstellt, der mit dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft bei der Registerbehörde eingereicht wird.²⁹

Für die GmbH ist dieses Erfordernis mit der Revision in 2013 weggefallen. Für die AG bleibt die Regelung bei einer Stufengründung bestehen.³⁰

wird, um bei (politisch unerwünschten) Projekten an den bisherigen Mindestkapitalanforderungen festzuhalten oder neue Hindernisse aufzustellen. Einerseits werden die Beamten in den betroffenen Behörden das Signal einer weiteren Liberalisierung nicht ignorieren, das mit der Entscheidung des Ständigen Ausschusses einhergeht, die Mindestkapitalanforderungen im Gesellschaftsgesetz aufzuheben. Andererseits bleibt dadurch, dass § 37 Nr. 2 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“ (Fn. 9) nicht zugleich aufgehoben wurde, eine gewisse Rechtsunsicherheit.

¹³ Siehe hierzu unten unter II 3.

¹⁴ Die Regelungen zu Aktiengesellschaften sahen auch bislang keine Vorgaben im Hinblick auf Bargeldeinlagen vor.

¹⁵ Eine Ausnahme von dieser Regel bestand nur, soweit „der Staat für die Verwendung hochrangiger neuer technischer Ergebnisse besondere Bestimmungen getroffen hat.“

¹⁶ Chin. „工业产权“.

¹⁷ Chin. „非专利技术“.

¹⁸ § 25 Abs. 1 GesG 1993.

¹⁹ § 26 Abs. 1 GesG 2005. Eine Ausnahme sah die Vorschrift für Investitionsgesellschaften [投资公司] vor, bei denen der Restbetrag erst innerhalb von fünf Jahren nach Gründung voll eingezahlt werden musste.

²⁰ Chin. „实缴资本“.

²¹ Chin. „发起设立“, wörtlich: „Errichtung durch Gründung“.

²² Chin. „募集设立“, wörtlich: „Errichtung durch Einwerbung“. Diese Form der Errichtung einer AG wurde in Deutschland 1965 ersatzlos gestrichen, da sie schon zuvor unüblich war und unter dem Aspekt des Gläubiger- und Anlegerschutzes als nicht ungefährlich galt.

²³ § 74 GesG 1993 = § 78 GesG 2005 = § 78 GesG 2013.

²⁴ § 82 Abs. 1 GesG 1993.

²⁵ § 81 Abs. 1 GesG 2005.

²⁶ § 81 Abs. 1 GesG 2013.

²⁷ Seit 2005 ist vorgesehen, dass Gesetze oder Verwaltungsnormen etwas anderes bestimmen können.

²⁸ § 83 GesG 1993; § 85 GesG 2005 = § 84 GesG 2013.

²⁹ Für die GmbH: §§ 26, 27 GesG 1993, §§ 29, 30 GesG 2005. Für die AG: §§ 82 Abs. 2, 91 GesG 1993; §§ 83 Abs. 3, 90 GesG 2005.

³⁰ § 89 Abs. 1 GesG 2013.

5. Keine Eintragung der eingezahlten Einlagen im Gewerbeschein

Seit der Revision des Gesellschaftsgesetzes in 2005 war im Gewerbeschein³¹ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Aktiengesellschaft neben dem „registrierten Kapital“ auch das von den Gesellschaftern bzw. den Aktionären „tatsächlich geleistete Kapital“³² ausgewiesen.³³ Wohl wegen der weitreichenden Flexibilisierung im Hinblick auf die Einzahlung der Einlagen wird auf die Eintragung der eingezahlten Einlagen im Gewerbeschein zukünftig verzichtet.

Die Vorschriften zur Eintragung von Gesellschaften sehen allerdings weiterhin vor, dass das „tatsächlich geleistete Kapital“ bei der Registerbehörde eingetragen wird.³⁴ Es ist jedoch zu erwarten, dass diese Vorschriften demnächst an das revidierte Gesellschaftsgesetz angepasst werden.³⁵

III. Fazit

Nach der weitreichenden Liberalisierung des chinesischen Gesellschaftsrechts in 2005, die neben den oben dargestellten „fünf Keine“ vor allem in der Einführung der Rechtsform der Ein-Mann-GmbH zum Ausdruck kam³⁶, ist die jüngste Revision des Gesellschaftsgesetzes ein weiteres Signal, vor allem die GmbH, aber auch die AG zum vielseitig und unkompliziert einsetzbaren Instrument geschäftlicher Tätigkeiten in China zu machen.

Die Abschaffung des Mindestkapitals für die beiden Kapitalgesellschaften GmbH und AG (mit Ausnahme der börsennotierten AG) und der Anforderungen an die Einzahlung der Einlagen für die GmbH kann als Beitrag zur Deregulierung und zur Erhöhung der Attraktivität dieser Rechtsformen gesehen werden. Dem chinesischen Gesetzgeber war es offenbar daran gelegen, die Kosten der GmbH- und AG-Gründung zu senken. Dass nicht bereits bei Gründung der GmbH die volle Einlage zu leisten ist, könnte auf der Erwägung beruhen, dass die Gesellschaft in ihrer Anfangsphase häufig noch nicht auf die vollen Mittel angewiesen sein wird und die Mittel nicht ungenutzt bei ihr bleiben

oder gar zu Spekulationen missbraucht werden sollten.

Diesen Zielen hat der Gesetzgeber die Bedenken untergeordnet, die sich zwangsläufig aus dem Wegfall dieser Vorgaben zur Gewährleistung einer Mindestseriosität ergeben, da in diesen Anforderungen bislang auch eine gewisse Schwelle zur Abwehr gänzlich unseriöser Gründungen bestand. Indem man die Mindestkapitalanforderungen abschafft, wird außerdem ein Anreiz für eine schlechtere Eigenkapitalausstattung geschaffen, so dass zukünftig von einer höheren Insolvenzanfälligkeit der chinesischen Kapitalgesellschaften auszugehen sein dürfte. Letztlich könnte dies auch zu einem sinkenden Vertrauen des Rechtsverkehrs in Kapitalgesellschaften in China führen.

Freilich bleibt abzuwarten, welche Anforderungen an das Mindestkapital und an die Einzahlung der Einlagen von Vorschriften (und Beschlüssen des Staatsrats) außerhalb des Gesellschaftsgesetzes und in der Praxis bei der Registrierung von Gesellschaften gestellt werden. Pessimisten könnten sagen, dass man bislang zumindest wusste, welche Mindestkapitalanforderungen nach dem Gesellschaftsgesetz galten.³⁷

Der Wegfall der Vorgaben zu Sacheinlagen bei der Errichtung einer GmbH ist ebenfalls als Beitrag zur Deregulierung zu werten. Dies könnte dazu führen, dass zukünftig „reine“ Sachgründungen eine größere Rolle spielen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass solche „reinen“ Sachgründungen im Hinblick auf die für die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit notwendige Liquidität praktisch nur dann in Betracht kommen, wenn eine Rechts- und Sachgesamtheit (etwa ein bestehendes Unternehmen) übertragen wird, die liquide oder schnell liquidierbare Mittel umfasst. Es ist daher zu erwarten, dass auch zukünftig in der Regel eine gemischte (Sach-)Gründung erfolgt.

Die beiden anderen Neuerungen flankieren die bereits angeführten Veränderungen eher verfahrensrechtlich. Ohne Vorgaben zum Mindestkapital und an die Einzahlung der Einlagen bei der Gründung ist es nur folgerichtig, dass eine Verifizierung der Kapitaleinlagen und eine Eintragung der eingezahlten Einlagen im Gewerbeschein überflüssig erscheinen und damit abgeschafft werden konnte. Hierdurch werden wiederum die Kosten der

³¹ Chin. „营业执照“.

³² Hier (abweichend von dem im GesG 2013 verwendeten Begriff [Fn. 9]) auf chin. „实收资本“, wörtlich: „tatsächlich erhaltenes Kapital“.

³³ § 7 Abs. 2 GesG 2005.

³⁴ § 9 Nr. 5 Verordnung zur Gesellschaftsregisterverwaltung [中华人民共和国公司登记管理条例] vom 24.6.1994 in der Fassung vom 18.12.2005; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 18.12.05/1.

³⁵ Eine die Eintragung der „Beträge der Einlagen“ [出资额] von Gesellschaftern betreffende Vorschrift in § 33 Abs. 3 GesG 2005 ist im Zuge der Revision in 2013 weggefallen.

³⁶ Siehe hierzu Frank Münzel, Das revidierte Gesellschaftsgesetz der VR China: Eine Übersicht über die wichtigeren Änderungen, ZChinR 2006, S. 287 ff.

³⁷ Hier war man freilich auch in der Vergangenheit nie vor Überraschungen gewappnet: Eine entsprechende Anekdote zur Gründung einer ausländischen Tochtergesellschaft mit beschränkter Haftung (Wholly Foreign-owned Enterprise) in Dongguan (Provinz Guangdong) findet sich bei Lutz-Christian Wolff, Mergers & Acquisitions in China: Law and Practice, 4. Aufl., 2010, S. 8. Wolff berichtet, dass die betreffenden staatlichen Behörden ein Mindestkapital von 1 Mio. US-Dollar zur Gründung der GmbH verlangten, obwohl keine entsprechenden Regelungen vorhanden waren, die solche Vorgaben vorsahen.

GmbH- und AG-Gründung gesenkt, da keine Gebühren für die Verifizierung der Kapitaleinlagen mehr anfallen.

In den kommenden Jahren wird zu beobachten sein, ob die mit der Revision in 2013 einhergehende Deregulierung in der Praxis tatsächlich zu einer Erhöhung der Attraktivität der GmbH und AG geführt hat oder ob eine höhere Insolvenzanfälligkeit mit einem sinkenden Vertrauen in diese Rechtsformen einhergeht, was die gesetzgeberischen Ziele zunichte machen könnte.